

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Rechtsreferat
Bohlweg 30

Verwaltungsgericht Braunschweig
- 5. Kammer -
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig

Name: Frau Volk

Zimmer: N5.24

Telefon: 0531 470-2535
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 470-3408

E-Mail: hilde.volk@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

0300-127/124/10

Tag

1. Juli 2010

In der Verwaltungsrechtssache

Bergstedt, Jörg ./. Stadt Braunschweig

- 5 A 100/10 -

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zunächst wird mitgeteilt, dass die Beklagte hiermit im Hinblick auf den Beschluss der erkennenden Kammer vom 6. Mai 2010, Az. 5 B 85/10, die Auflage 1a des angefochtenen Bescheides aufhebt. Insoweit wird der Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Begründung des Bescheides vom 27. April 2010 (Bl. 32 ff. des Verwaltungsvorganges), den zuvor genannten verwaltungsgerichtlichen Beschluss, den Beschluss des OVG Lüneburg vom 7. Mai 2010, Az. 11 ME 153/10, und den Vortrag der Beklagten in diesen Verfahren.

Nach diesen Entscheidungen schließt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht die Befugnis ein, eine nicht dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmete Fläche ohne Zustimmung des Berechtigten zu Versammlungszwecken nutzen zu dürfen. Nach Anforderung einer Stellungnahme durch die Beklagte hat das vTI mit Schreiben vom 22. April 2010 das Einverständnis mit dem Betreten des vTI-Geländes durch die Versammlungsteilnehmer verweigert. Begründet wurde dies mit einer erheblichen Störung des Dienstbetriebs. Bei einer Demonstration auf dem Gelände wäre die erforderliche Sicherheit für die im Außenbereich installierten Versuchsanlagen (z. B. Messeinrichtungen) nicht gegeben und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weder von eigenem Personal noch durch die Polizei zu gewährleisten (Bl. 17).

Auch aus dem mit dem Kläger geschlossenen gerichtlichen Vergleich ergibt sich kein Rechtsanspruch für ihn auf uneingeschränkte Wahl des Versammlungsortes. Vielmehr sind danach u. a. auch die betrieblichen Interessen des Grundstückseigentümers im Rahmen einer Interessenabwägung zu berücksichtigen. Diese hat zu Recht zu der Auflage 2 geführt, wobei dem Interesse des Klägers an Nähe zum „symbolhaften Ort“ dadurch Rechnung getragen wurde, dass die Versammlung vor dem vTI möglich war.

Im Übrigen stellt sich die Frage, wie der Kläger eine Demonstration auf dem privaten vTI Gelände durchführen wollte in Kenntnis, dass der Grundstückseigentümer hiermit nicht einverstanden war und von seinem Hausrecht Gebrauch gemacht hat.

Der Verwaltungsvorgang und eine Abschrift sind beigelegt.

I. A.

gez.

Volk